

STATUTEN VEREIN «TUESDAY JAM»

1. Name, Sitz
2. Zweck des Vereins
3. Mitglieder/Gönner*innen
4. Vereinsorgane
5. Finanzen und Haftung
6. Auflösung des Vereins
7. Statutenänderung
8. Inkrafttretung

1. Name, Sitz

Unter dem Namen «Tuesday Jam» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat Sitz in 3011 Bern.

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat zum Zweck, die Musik, insbesondere den Jazz zu fördern und zu unterstützen, indem er eine wöchentliche Jam-Session veranstaltet.

Der Verein fördert den Austausch zwischen Berufsmusiker*innen und dem Nachwuchs, insbesondere Abgänger*innen von Jazzschulen und jungen Musiker*innen.

Der Verein kann als Veranstalter und/oder als Partner von Veranstaltern auftreten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Somit erfüllt der Verein die Voraussetzung der Steuerbefreiung gemäss § 61 lit f. StG.

3. Mitglieder/Gönner*innen

Mitglieder

Es werden folgende Mitgliederbeiträge erhoben:

- Einfache Mitgliedschaft CHF 40.00
- Mitgliedschaft Musiker*innen und Studierende CHF 30.00
- Gönner ab CHF 50.00

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Soweit durch die Mitgliederversammlung nicht anderweitig bestimmt, erfolgen sämtliche Beiträge der Mitglieder materieller und immaterieller Natur in vollem Umfang unentgeltlich und ehrenamtlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall, eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Der Austritt ist auf Ende jedes Geschäftsjahres möglich und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin per Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Interessen des Vereins handelt. Der Ausschluss muss mit dem absoluten Mehr der Anwesenden an einer Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle eines Ausschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch auf die geleisteten Beiträge.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Tuesday Jam sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet und verzichtet daher auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR.

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zum Ende der Saison und des Geschäftsjahres Ende Mai statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Stellvertretung eines abwesenden Mitglieds ist nicht möglich. Von einem Geschäft direkt betroffene Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen (Décharge, Ausschluss, Rechtsstreit etc.).

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens zwei bis höchstens zehn Mitgliedern des Vereins zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand verpflichtet sich, im Sinn und Zweck des Vereins zu handeln. Der Vorstand hat das Recht, eigenmächtig ein ergänzendes Mitglied ad interim in den Vorstand aufzunehmen und von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Im Vorstand müssen mindestens folgende Ämter zugeteilt sein: Präsidium und Kassier*in.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands übernehmen ein Amt, welches ihnen inhaltlich entspricht und dessen regelmässige Umsetzung ihnen zeitlich möglich ist. (Kommunikation, Programmation, Bar, Vertretung der Abendverantwortlichen...) Es wird angestrebt, mindestens zwei Musiker*innen, welche regelmässig die Abendverantwortung übernehmen als stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand zu haben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

In einem Funktionsbeschrieb wird festgehalten, welches Vorstandsmitglied welche Zuständigkeit hat, ob dieses Amt allenfalls entschädigt wird und wenn ja in welchem Umfang.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Vorsitz des Vereins. Er/Sie koordiniert die Vereinsaktivitäten sowie die Mitgliederversammlung und beruft dieselbe ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann durch einen begründeten, von einem einfachen Mehr der Mitglieder unterstützten Misstrauensantrag an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Abendverantwortung (AV)

Die abendverantwortliche Person ist zuständig für den reibungslosen Ablauf der Session auf Musiker*innenseite: Für Aufbau, Abbau, Moderation, Erwähnen der Kollekte und für das Einhalten der Zeiten. Es ist von Vorteil, AVs mit Erfahrung zu verpflichten. Der Kreis von Musiker*innen, welche diese Bedingung erfüllen, kann auch wachsen.

5. Einnahmen, Finanzen und Haftung

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner*innenbeiträge
- Sponsoringbeiträge
- Fördergelder aus öffentlicher Hand
- Allfällige Überschüsse aus dem Veranstaltungsbetrieb

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Tuesday Jazz Jam haftet nur das Vereinsvermögen gemäss ZGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzen, Buchhaltung

Der/Die gewählte Kassier*in des Vereins verpflichtet sich, den finanziellen Geschäften nach Treu und Glauben nachzukommen.

Investitionen, welche die Aufrechterhaltung der wöchentlichen Jam Night übersteigen, sind vom Vorstand zu genehmigen.

Der/Die Kassier*in hat die Pflicht, eine absehbare Verschuldung des Vereins umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist bei einer Verschuldung verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Sachlage klar darzulegen.

Der/Die Kassier*in ist verpflichtet, auf Voranmeldung 14 Tage im Voraus dem Vorstand Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils per 1.6. und endet per 31.5.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderung

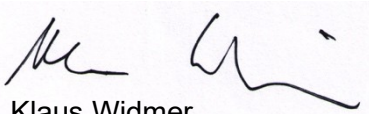
Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliederversammlung.

8. Inkrafttretung

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2022 genehmigt. Sie treten mit gleichem Datum in Kraft und lösen die Statuten ab, welche am 28. Mai

2019 genehmigt wurden. Die erste Version datiert von der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2011.

Bern, 31. Mai 2022

Handwritten signature of Klaus Widmer in black ink on a light background.

Klaus Widmer
Präsident

Handwritten signature of Fabio Baechtold in black ink.

Fabio Baechtold
Kassier